



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallenberg			
Bezirksausschuss Bödefeld			
Bezirksausschuss Bad Fredeburg			
Bezirksausschuss Grafschaft			
Bezirksausschuss Oberes Lennetal			
Ausschuss für Technik und Umwelt			
Stadtvertretung			
Haupt- und Finanzausschuss			

öffentliche Sitzung

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearbeitung: Holger Entian
------------------	----------------------------------	-----------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Windkraft: Anträge auf kommunale Positivplanung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*1. Beschlussvorschlag:

Den Bezirksausschüssen Schmallenberg, Bödefeld, Bad Fredeburg, Grafschaft, Oberes Lennetal, dem Ausschuss für Technik und Umwelt, dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtvertretung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:**Ausgangslage / Energiewende**

Die Energiewende wird in Deutschland mit hoher Priorität vorangetrieben. Im Zentrum stehen dabei die Steigerung der Energieeffizienz und der möglichst schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien. Bestandteil eines umfangreichen Paketes an Gesetzen ist auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG). Dem Ausbau von Erneuerbaren Energien räumt es einen hohen Stellwert ein. Zentrale Bestimmung zur Beschleunigung des Ausbaus ist § 2 EEG („Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“).

Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt wiederum die Windkraft eine besondere Rolle; ihr Potenzial ist enorm und zentral für die Energiewende. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes legt verbindliche Flächenziele fest, die die Bundesländer zu erfüllen haben. In Nordrhein-Westfalen vollzog sich die Ausweisung von Windenergiebereichen (WEB) über die Regionalpläne der Regierungsbezirke. Die Stadt Schmallenberg ist Bestandteil des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die Festlegung der WEB erfolgte darin auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes mit einheitlichen Kriterien zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie. In der Planungsregion Arnsberg ist das Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche (13.186 ha) mit 2,22 % (13.744 ha) erreicht und somit um rd. 550 ha überschritten. Dem Stadtgebiet Schmallenberg sind im Regionalplan 10 WEB mit einer Gesamtfläche von rd. 420 ha zugordnet. Das entspricht rd. 1,4 % des Stadtgebietes und ist damit vergleichsweise moderat. Weitere WEB liegen teils nah an der Stadtgrenze in den Nachbarkommunen, was durch deren Höhe und Sichtbarkeit auch Auswirkungen auf Schmallenberger Stadtteile unweigerlich mit sich bringt.

Grundsatzbeschluss des Rates vom 01.02.2024

Parallel zur seinerzeit laufenden Regionalplanung der Bezirksregierung hat der Stadtrat Handlungsgrundsätze für die Stadt Schmallenberg beschlossen. Bestandteile des bis heute gültigen Beschlusses sind u. a. (WEA = Windkraftanlage):

Regionalplanung

- an den Grundzügen der Regionalplanung sollte sich das kommunale Handeln ausrichten
- Anlass für eine (ergänzende) kommunale Positivplanung wird nicht gesehen

Bereitstellung städtischer Flächen

- innerhalb eines WEB bedarf es einer Einzelfallentscheidung und ggf. vertraglichen Grundlage
- außerhalb eines WEB grundsätzlich keine Bereitstellung als WEA-Standort oder Teil eines Flächenpools, sofern es nicht Anlass für eine anderweitige Einzelfallentscheidung gibt

Vorliegende Anfragen und Anträge, Beratungsanlass

Mit Blick auf die Windkraft sind die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiche natürlich besonders im Blick der Projektierer und etwaigen Vorhabenträger. Seit geraumer Zeit erreichen die Verwaltung Anfragen und Anträge zur kommunalen Positivplanung; zum Teil verbunden mit der Frage, ob städtische Flächen ebenso zur Verfügung gestellt werden. In einer gemeinsamen Sitzung der berührten und zuständigen Gremien sind die wesentlichen Rahmenbedingungen, wie sie sich in der Stadt Schmallenberg darstellen, bereits am 12.05.2026 dargelegt worden. Die Antragsteller bzw. Vorhabenträger hatten dabei Gelegenheit, ihre Anträge und Planungsüberlegungen inhaltlich selbst vorzustellen und zu erläutern. An dieser Stelle sei darauf verwiesen.

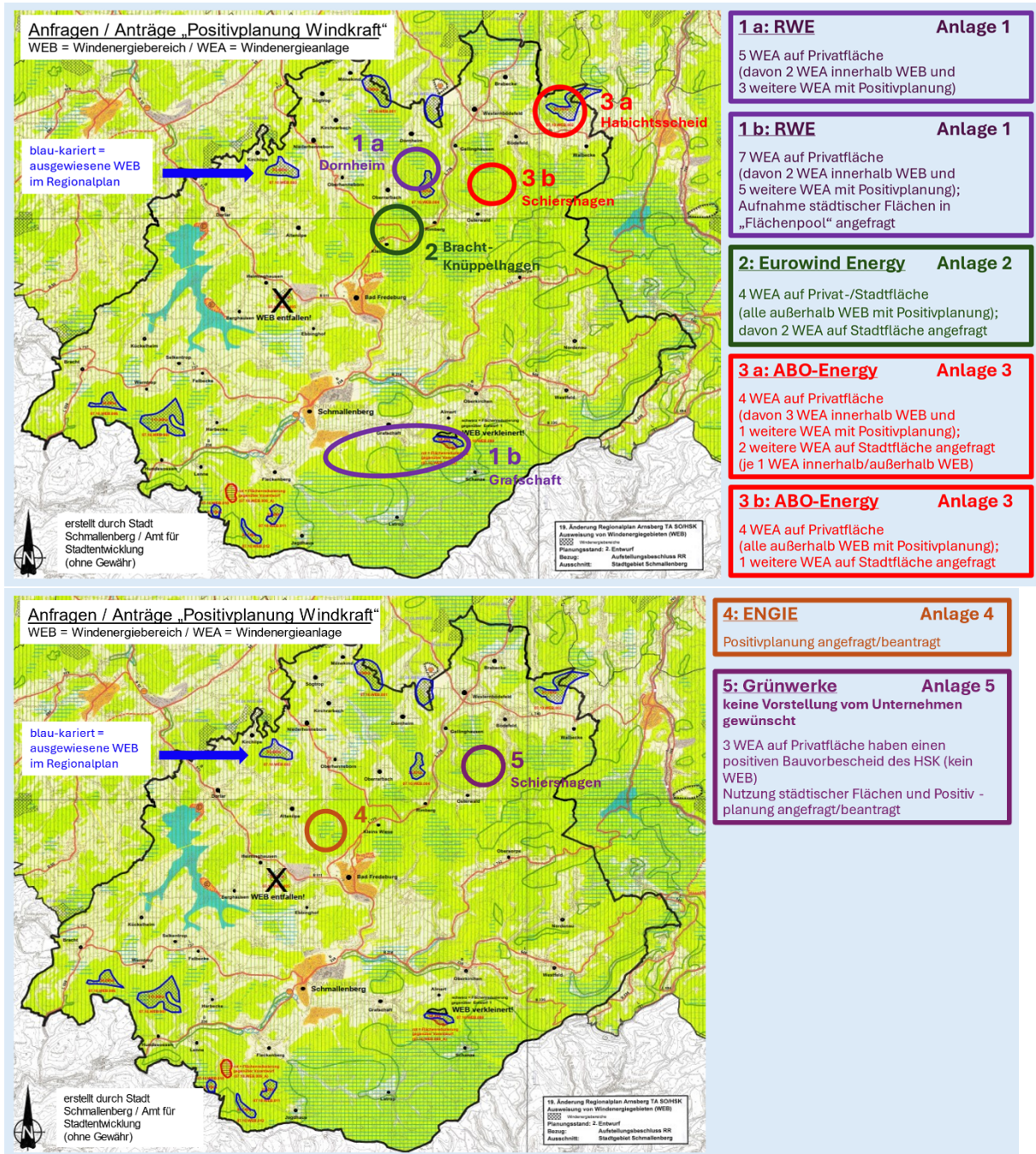
Gegenstand der vorliegenden Anträge ist (in unterschiedlicher Ausprägung) Folgendes:

- Erweiterung und Ergänzung bestehender Windenergiebereiche aus dem Regionalplan
- Ausweisung von kommunalen Windenergiebereichen dort, wo der Regionalplan diese nicht vorsieht
- Einbringung/Bereitstellung städtischer Flächen als WEA-Standort oder Teil eines Flächenpools

Die Antragsteller begründen dies in erster Linie damit, dass Abgrenzungen und Zuschnitte im Regionalplan die topografischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit, Erschließungsmöglichkei-

ten) für optimale Windkraftstandorte nur unzureichend oder gar nicht berücksichtigen. Zudem werden ergänzende Ausweisungen durch die Kommune (für weitere/zusätzliche Windkraftanlagen) mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen begründet.

Nachstehende Übersichten zeigen die beantragten Bereiche und Antragsgegenstände. Die wesentlichen Antragsunterlagen und Planzeichnungen sind als **Anlagen 1 bis 5** beigelegt.



Neben den vorliegenden Anträgen haben sich auch manche Rahmenbedingungen verändert, die Anlass für eine grundlegende (erneute) Beratung geben. Die gesetzlich normierte und vorgegebene Energiewende ist in vollem Gange. Die gesamte Aufgabe ist einer hohen Dynamik ausgesetzt. Dies gilt nicht nur für gesetzliche Änderungen und Anpassungen auf den Ebenen von EU, Bund und Land. Weltpolitische Ereignisse und Krisen haben ebenso erheblichen Einfluss; auch darauf, wie sich Kommunen und Vorhabenträger zu den Erneuerbaren Energien positionieren bzw. diese beplanen.

Gemeindeöffnungsklausel für kommunale Positivplanung

Ergänzend zum Regionalplan können die Kommunen über ihre Flächennutzungspläne weitere Vorranggebiete für Windkraft ausweisen (sog. Positivplanung). Diese Möglichkeit besteht auch, nachdem in NRW bzw. der Planungsregion Arnsberg der gesetzliche vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht worden ist (vgl. §§ 245e Abs. 5, 249 Abs. 4 BauGB).

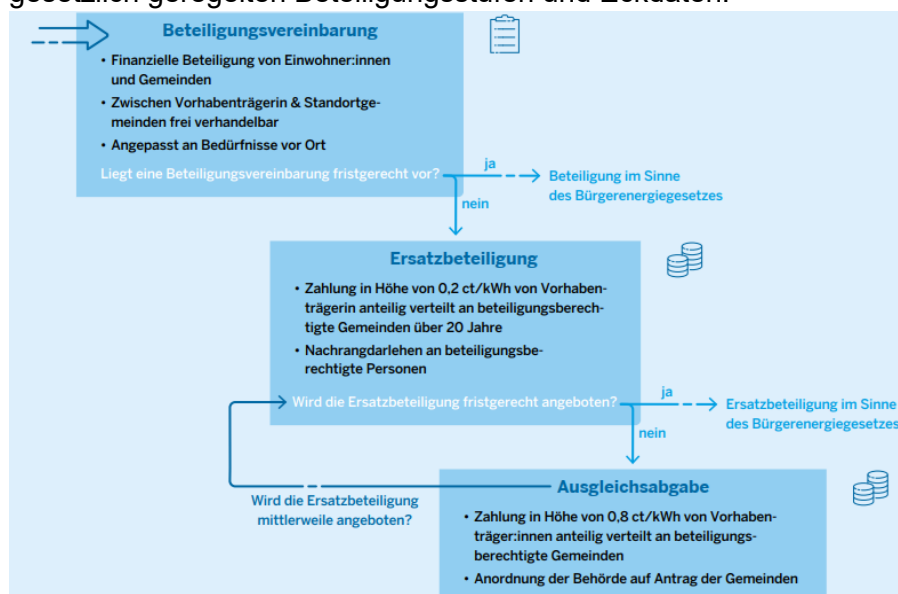
Über die EU-Richtlinie RED III ergibt sich die Anforderung, dass die Vorranggebiete dann als sog. Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Als solche sind auch die Windenergiebereiche im Regionalplan bereits deklariert. Die angestrebte „Beschleunigung“ soll in der Gesetzessystematik dadurch erfolgen, indem umweltbezogene Aspekte auf der Gebietsebene bei einer Flächenausweisung stärker Berücksichtigung finden und sodann auf der Genehmigungsebene beschleunigte Genehmigungsverfahren durch Entfall bestimmter Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht möglich werden. Es handelt sich somit um eine Verlagerung umweltschutzrechtlicher Prüfpflichten hoch auf die abstraktere Planungsebene.

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten/-angebote

Das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) stellt die Grundlage für finanzielle Beteiligungen von Gemeinden und ihren Einwohnenden dar. Zielsetzung ist die Steigerung der Akzeptanz für einen Windenergieausbau.

<https://www.energy4climate.nrw/publikation/buergerenergiegesetz-nrw-einfach-erklart>

Grundsätzlich ist eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Standortkommune frei verhandelbar. Die Praxis zeigt jedoch, dass die rechtlich normierte Ersatzbeteiligung mit Vorgabe eines Regelsatzes die Hauptrolle spielt, wenn es um die Erfüllung der gesetzlichen Beteiligungspflicht geht. Vorgesehen ist danach eine Zahlung in Höhe von 0,2 ct/kWh der eingespeisten Strommenge an die Gemeinden, die im Umkreis von 2,5 km zum Standort der Windkraftanlage liegen (ggf. anteilig, wenn der Umkreis mehrere Gemeindegebiete berührt). Die Vorhabenträger kalkulieren überschlägig mit einer Zahlung in Höhe von rd. 35.000 € je Anlage. Daneben sind weitere bzw. ergänzende Zahlungen durch die Anlagenbetreiber möglich; natürlich insbesondere dann, wenn städtische Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen. Für Einwohner/innen kann es zudem das Angebot eines Nachrangdarlehens geben. Die Beteiligungsformen/-möglichkeiten sind durchaus vielfältig, sowohl für die Kommunen als auch die Einwohnenden. Nachstehende Übersicht zeigt die gesetzlich geregelten Beteiligungsstufen und Eckdaten.



Auf Basis der Verwaltungsvorlage Nr. XI/126 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2026 beschlossen, wie bzw. nach welchen Grundsätzen und Kriterien die Mittel aus Beteiligungsvereinbarungen in der Stadt Schmallenberg verwendet werden sollen. Verwendungsvorschläge aus den berührten Stadtteilen bzw. Dörfern sollen ausdrücklich Berücksichtigung finden. Das Bürgerenergiegesetz mit seinen Regelungen war Gegenstand der Vorlage Nr. X/1168 im Haupt- und Finanzausschuss am 29.04.2025. Die entsprechenden Unterlagen sind über das städtische Ratsinformationssystem abrufbar.

<https://ratsinfoservice.de/ris/schmallenberg>

Welche Beteiligungs-/Pachtangebote der Stadt im Zusammenhang mit den Anträgen auf Planungsrecht im Detail unterbreitet bzw. in Aussicht gestellt worden sind, ist Gegenstand der nicht-öffentlichen Vorlage Nr. XI/162. Da es sich dabei auch um betriebswirtschaftliche – und damit schutzwürdige – Inhalte der Antragsteller bis hin zu grundstücksrechtlichen Angelegenheiten handelt, ist dies naturgemäß nicht-öffentlich zu betrachten.

Kommunaler Haushalt

Auch die Entwicklung des kommunalen Haushalts kann bei einer Gesamtbetrachtung und Abwägung nicht außer Acht gelassen werden; zumal mit der Windkraft nicht unerhebliche Einnahmen verbunden sein können, die je nach Umfang der Windenergie im Stadtgebiet spürbar, wenn nicht sogar deutlich, zur Haushaltsentlastung beitragen würden. Zum Vergleich: Auf Basis von 0,2 ct je eingespeister kWh nach BürgEnG würden 2 WEA in etwa den Eigenanteil der Programme „Dorferneuerung und Stadterneuerung“ zur Unterstützung von ortsbildprägender Bausubstanz bei Dach- und Fassadensanierungen decken!

Neben möglichen Einnahmen nach dem Bürgerenergiegesetz gilt das noch vielmehr, wenn Kommunen sich in den Bau und/oder Betrieb oder auch mit eigenen Flächen in ein Vorhaben einbringen, um darüber Gewinnbeteiligungen sowie Pachteinahmen erzielen zu können. Zudem eröffnen sich mit jedem Windrad auch Gewerbesteuererinnahmen, die aufgrund der zunächst hohen Abschreibungen nach einigen Betriebsjahren anfallen. Die gesetzliche Gewerbesteuererlegung sieht nach einer Neufassung seit 2021 u. a. für Windkraft vor, dass der Standortkommune ein Anteil von 90 % zusteht.

Zusammenfassend können sich somit folgende Einnahmemöglichkeiten ergeben:

- Einnahmen nach Bürgerenergiegesetz: i. d. R. Ersatzbeteiligung von 0,2 ct/kWh
- Gewerbesteueranteil nachzeitigem Zerlegungsmaßstab: 90 %
- bei Beteiligung an Bau und/oder Betrieb: Gewinnbeteiligung
- bei Bereitstellung städtischer Flächen: Pacht über WEA-Standort oder Flächenpool

An dieser Stelle bzw. zum jetzigen Zeitpunkt konkrete Beträge zu prognostizieren wäre unseriös, da viele Variablen und noch unbekannte Faktoren eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Anhaltspunkte liefern aber zum Teil die Anlagen aus der Vorlage Nr. XI/162. Im Kontext der Notwendigkeit eines städtischen Haushaltsstrukturkonzeptes erhält der Einnahmeaspekt durchaus eine besondere Bedeutung. Ein struktureller Haushaltsausgleich erfordert sowohl den Blick auf Einsparungen als auch auf gezielte Einnahmeverbesserungen.

Antrag Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Ergänzungsantrag SPD-Ratsfraktion

Ferner liegt mit Datum vom 03.12.2025 ein Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vor (**Anlage 6**). Gegenstand des Antrags ist die Freigabe und Nutzung der städtischen Flächen im Bereich „Habichtsscheid“ bei Bödefeld für Windkraft, um darüber städtische Ein-

nahmen zu erzielen bzw. zu verbessern. Der Antrag bezieht sich auf den Bereich, der in der Übersicht mit 3 a bezeichnet ist und von ABO-Energy beplant wird.

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 17.12.2025 ergänzend, die Stadt Schmallenberg solle die Gründung einer Energiegenossenschaft initiieren, an der sie einen Anteil von mindestens 51 % hält und an der sich Bürgerinnen und Bürger sowie ansässige Unternehmen beteiligen können (**Anlage 7**). Neben der Energiegewinnung aus Windkraft sind in dem Antrag für das Genossenschaftsmodell auch PV- und Biogasanlagen genannt.

Beide Anträge sind vom Rat am 18.12.2025 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen worden. Da sich die Inhalte beider Anträge in den vorliegenden Gesamtkontext einfügen, sollte über diese im Rahmen der anstehenden Beratungen ebenfalls entschieden werden.

Intention der Vorlage und Beratung

Angesichts der an die Verwaltung herangetragenen Anfragen und Anträge geht es in der anstehenden Sitzungsrunde darum, die künftige Verfahrensweise und Linie der Stadt mit Blick auf eine kommunale Windkraftplanung festzulegen; insbesondere auch im Lichte des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 01.02.2024, der entweder bekräftigt oder modifiziert wird.

Sofern sich aus der Meinungsbildung und anstehenden Beratung der kommunalpolitische Wille ergeben sollte, einer Positivplanung mit Ausweisung von Windenergiebereichen im städtischen Flächennutzungsplan näher zu treten, würde sich daraus ein Auftrag an die Verwaltung ableiten. Und zwar in der Form, dass diese sodann konkrete Aufstellungsbeschlüsse und Plangebietsabgrenzungen vorzubereiten und den Gremien wieder zur konkreten Entscheidung vorzulegen hat. Der Planungshoheit der Stadt ist und bleibt es vorbehalten, ob und für welche Bereiche bzw. in welchem Umfang dieses unter Umständen gelten soll. Das gilt auch für eine etwaige Einbringung städtischer Flächen, was hier ebenso zur Beratung und Entscheidung steht.

Mit Blick auf eine zunächst grundsätzliche Beratung in den Gremien hat die Verwaltung die vorliegenden Anträge zwar auf Plausibilität, aber nicht auf sämtliche formale und inhaltliche Anforderungen hin überprüft. Dieses wäre ggf. einem zweiten Schritt vorbehalten; einschließlich der Klärung weiterer (wichtiger) Fragestellungen und Inhalte wie genaue WEA-Standorte, Abstände, Erschießungsplanung, Stromeinspeisung/Umspannwerk, Sicherung Grundstücksbereitstellung, Verhandlung konkreter Konditionen etc. Ferner wurde durch die Verwaltung im bisherigen Verlauf keinerlei Einfluss auf beantragte Bereiche, Zuschnitte, WEA-Standorte/Anzahl, Konditionen u. a. genommen. Die Antragsteller wurden vielmehr darauf hingewiesen, dass Inhalt, Ausgestaltung und Form eines Antrags zunächst an ihnen selbst liegen und die Aufgabe der Verwaltung aktuell vorrangig darin besteht, in den zuständigen Gremien für eine Meinungsbildung und Verfahrensregelung zu sorgen. Dies galt auch für Inhalt und Art der Vorstellung durch die Projektierer am 12.05.2026.

Das Wesensmerkmal jeglicher Bauleitplanung ist das Abwägen von privaten und öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander. Das wäre auch der Kern einer etwaigen Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft. Schlagwortartig werden für die zu treffende Entscheidung verschiedenen Faktoren, Interessen und Belange eine Rolle spielen: Erneuerbare Energiegewinnung, Energiesicherheit, Klimaneutralität, Natur/Umwelt/Landschaft, Tourismus, optische Auswirkungen, regionale Wertschöpfung, wirtschaftliche Entwicklung, kommunale Einnahmen, Bürgerbeteiligungen etc.

Zur Gesamtbetrachtung gehört auch die Einschätzung, wie sich die Stadt Schmallenberg unter Umständen mit oder ohne Positivplanung entwickeln wird. Natürlich kann das nicht sicher prognostiziert werden. Manche Gespräche mit Projektierern sowie die Beobachtung einiger Entwicklungen geben durchaus Anlass zu der Einschätzung, dass sich ohne Positivplanung ggf. auch ein Zeitfenster schließen wird, und zwar nicht nur für etwaige Vorhabenträger, sondern auch für die Kommune. Der Markt wird sozusagen gerade aufgeteilt. Die Windenergiebereiche im Regionalplan scheinen in Lage, Umfang und Zuschnitt zum Teil nicht sehr interessant zu sein, weshalb eine ergänzende kommunale Planung angefragt und beantragt ist. Ohne Positivplanung mag es sein, dass sich Projektierer von Schmallenberg abwenden und woanders ihre Realisierungschancen suchen. Unter Umständen auch mit der Folge, dass die Windenergiebereiche der Regionalplanung in Schmallenberg dann nur eingeschränkt, wenig oder zum Teil gar nicht genutzt werden.

Mit Blick auf das Potenzial der Windkraft und deren Bedeutung für eine kommunale Klimaneutralität ist das durchaus ein Faktor – wenn nicht sogar Wagnis – was für die Erneuerbaren Energien, und folglich für die Art und Weise der Energieversorgung in Schmallenberg als Bausteine der Stadtentwicklung, nicht zu vernachlässigen und nicht zu unterschätzen ist.

Die anstehende Grundsatzentscheidung gleicht einer Richtungsentscheidung. Für die eine wie für die andere Entscheidung, oder vereinfacht gesagt „für das Verwalten sowie für das Gestalten der Aufgabe“, gibt es durchaus Argumente und Gegenargumente – jeweils begründbar und nachvollziehbar. Es ist und bleibt immer ein Abwägen von Interessen, Belangen und Entwicklungszielen. Der Anspruch der Verwaltung besteht darin, den Gremien mit dieser Vorlage die entscheidungsrelevanten Rahmenbedingungen sachlich und umfassend, aber auch klar und deutlich vorzulegen, um eine fundierte Beratungs- und Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Dies gilt umso mehr, da die anstehende Entscheidung aus heutiger Sicht unter Umständen langfristige Tragweite für die Stadtentwicklung haben wird.